



Urteil vom 24. August 2017

Besetzung

Richter Beat Weber (Vorsitz),
Richter David Weiss, Richterin Caroline Bissegger,
Gerichtsschreiberin Susanne Flückiger.

Parteien

A. B. _____ **-C.** _____, (Serbien),
Zustelladresse: c/o D. B. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK,
Vorinstanz.

Gegenstand

AHV Altersrente (einmalige Abfindung);
Einspracheentscheid der SAK vom 4. März 2016.

Sachverhalt:**A.**

A. B._____-C._____, vormalig E._____-C._____, geborene C._____, serbische Staatsangehörige (*nachfolgend*: Versicherte oder Beschwerdeführerin), ist am (...) 1951 geboren und seit 4. Juli 1977 mit F. B._____ verheiratet. Sie wohnt in Serbien. Sie ist Mutter von fünf erwachsenen Kindern (geboren 1971, 1978, 1980, 1983 und 1986). Sie arbeitete ab Dezember 1972 bis Oktober 1976 (mit Unterbrüchen) in der Schweiz und leistete Beiträge an die Schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Akten der Vorinstanz [SAK] 4, 5, 6.4 f., 9, 19).

B.

B.a Die Versicherte stellte am 4. Februar 2015 bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (*nachfolgend*: SAK oder Vorinstanz) einen Antrag auf Auszahlung einer Altersrente (SAK 5). Am 26. Mai 2015 ging die durch den serbischen Versicherungsträger bescheinigte Anmeldung vom 5. Mai 2015 bei der SAK ein (SAK 13).

B.b Mit Verfügung vom 9. Juli 2015 sprach die Vorinstanz der Versicherten eine einmalige Abfindung von Fr. 21'976.– (in der Höhe der kapitalisierten Altersrente) per 1. August 2015 zu. Die Abfindungssumme beruhte auf einer Versicherungszeit von drei vollen Jahren bei einer gesamten Versicherungszeit von drei Jahren und drei Monaten, bei 43 Versicherungsjahren des Jahrgangs und der anwendbaren Rentenskala 4 sowie einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen von Fr. 15'510.– (SAK 20).

B.c Nach diversen telefonischen Rückfragen (SAK 22, 23, 28) reichte die Versicherte am 15. September 2015 ihre Einsprache ein und machte geltend, die festgestellte Abfindungssumme sei zu niedrig. Es fehlten ihre Beitragszeiten für den Zeitraum von 1976 – 1980, in welchen sie im Spital in G._____ gearbeitet habe. Zudem seien die festgestellten Guthaben noch zu verzinsen (SAK 34).

B.d Am 11. November 2015 bestätigte die SAK der Beschwerdeführerin den Erhalt der Einsprache und forderte sie auf, Angaben zu ihrem Arbeitgeber und der Branche für die geltend gemachte Tätigkeit in den Jahren 1976 – 1980 zu machen, damit Nachforschungen bei den entsprechenden Ausgleichskassen getätigt werden könnten (SAK 35).

B.e Mit Eingabe vom 23. November 2015 teilte die Versicherte mit, die in Frage stehende, nicht berücksichtigte Arbeitszeit betreffe den Zeitraum von 1968 – 1972 und nicht von 1976 – 1980. Sie habe im Regionalkrankenhaus G._____ und im Spital I._____ gearbeitet. Sie verwies ausserdem sinngemäss auf die nicht erfolgte Verzinsung ihrer Beiträge (SAK 36.3).

B.f Die SAK holte gestützt auf diese Angaben bei der Sozialversicherungsanstalt K._____ (nachfolgend: SVA) sowie im Spital H._____ und im Kantonsspital I._____ Auskünfte ein. Die SVA bestätigte in der Folge die Tätigkeit von Dezember 1972 – Juni 1973 im J._____, G._____, und von Dezember 1974 – Oktober 1975 im Kantons- und Regionalspital I._____ (SAK 37-38). Das Kantonsspital I._____ antwortete am 24. Februar 2016, es könne die Versicherte in ihrem System nicht finden, da sie aus dieser Zeit keine Angaben mehr hätten. Das Spital H._____ teilte am 25. Februar 2016 mit, die Versicherte sei unbekannt (SAK 46-47).

B.g Mit Entscheid vom 4. März 2016 wies die Vorinstanz die Einsprache ab und bestätigte die Altersrente in Form einer einmaligen Abfindung in der Höhe von Fr. 21'976.–. In ihrer Begründung verwies sie auf die im individuellen Konto (IK) der Versicherten vermerkten Einträge und darauf, dass die von der Beschwerdeführerin behaupteten zusätzlichen Tätigkeitszeiten bei den Nachforschungen nicht hätten gefunden werden können. Zudem habe auch die Versicherte (trotz der bei ihr liegenden Beweislast) keine entsprechenden Belege eingereicht (SAK 48).

C.

C.a Mit Eingabe vom 19. März 2016 (Poststempel) erhob A. B._____ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid und rügte wiederum, die zugesprochene Abfindung sei zu tief ausgefallen. Sie machte geltend, sie habe bereits im Mai 1972 im J._____ in G._____ gearbeitet, und nicht erst ab Dezember 1972. Ausserdem habe sie in den Jahren 1973 – 1975 jeweils während des ganzen Jahres, das heisst während je zwölf Monaten gearbeitet. Sie rügte ausserdem, dass die beanstandete, nicht berücksichtigte Verzinsung nicht geprüft worden sei (Beschwerdeakten [B-act.] 1).

C.b Am 15. März 2016 gab die Beschwerdeführerin aufforderungsgemäss ihre Zustelladresse in der Schweiz bekannt (B-act. 3).

C.c In ihrer Vernehmlassung vom 12. Mai 2016 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Sie verwies auf die festgestellten Eintragungen im IK und ihre eingeholten Nachforschungen. Die behaupteten zusätzlichen Beitragszeiten hätten sich nicht belegen lassen und die Beschwerdeführerin habe ihrerseits keine sachdienlichen Beweise für ihre Behauptungen eingereicht, weshalb ihr IK – unter Vorbehalt einer noch offenen Anfrage – nicht korrigiert werden könne. Sie ergänzte, dass vorliegend kein Anspruch auf Verzinsung des Rentenanspruchs bestehe (B-act. 5).

C.d Am 17. Mai 2016 reichte die SAK die angekündigte Stellungnahme der Ausgleichskasse des Kantons L. _____ vom 9. Mai 2016, welche die Arbeitstätigkeit der Beschwerdeführerin (unter dem Namen E. _____ A.) für den Zeitraum vom 1. August 1973 bis 31. Dezember 1973 bescheinigte, nach (B-act. 7).

C.e Die Beschwerdeführerin liess sich in der Folge – vertreten durch ihre Schwiegertochter (vgl. SAK 7) – am 31. Mai 2016 über das weitere Vorgehen im Beschwerdeverfahren erkundigen. Sie gab an, nicht mehr über eigene schriftliche Belege zu ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz zu verfügen, da diese in Bosnien und im Kosovo verloren gegangen seien. Sie stellte in Aussicht, eine Bestätigung der ehemaligen Arbeitgeberin in G. _____ über den Zeitraum ihrer Tätigkeit zu besorgen (B-act. 9).

C.f Da die Beschwerdeführerin sich innert der eingeräumten Replikfrist nicht mehr vernehmen liess, schloss der Instruktionsrichter den Schriftenwechsel am 12. Juli 2016 ab (B-act. 10).

D.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien sowie die eingereichten Unterlagen wird – soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85^{bis} Abs. 1 AHVG (SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

1.2 Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Das VwVG findet indes keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. d^{bis} VwVG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

1.3 Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

1.4 Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht (vgl. Art. 38 ff. und Art. 60 ATSG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2.

2.1 Die Beschwerdeführerin ist serbische Staatsangehörige und wohnt in ihrem Heimatstaat. Das zwischen der Republik Serbien und der Schweiz ausgehandelte Sozialversicherungsabkommen ist noch nicht in Kraft getreten (vgl. <http://www.bsv.admin.ch> > Sozialversicherungen > Internationale Sozialversicherung > Grundlagen & Abkommen > Sozialversicherungsabkommen > Dokumente > Liste der Sozialversicherungsabkommen, zuletzt besucht am 25. Juli 2017). Bis zum Inkrafttreten dieses neuen Abkommens ist weiterhin das bisherige Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; *im Folgenden*: Abkommen) anwendbar (vgl. BGE 139 V 263 E. 5.4, BGE 126 V 198 E. 2b, BGE 122 V 381 E. 1 m.H.). Demnach bestimmt sich die Frage, ob und gegebenenfalls ab wann Anspruch auf Leistungen der schweizeri-

schen AHV besteht, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichende Regelung enthält, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 1, 2 und 4 des Abkommens).

Hat eine jugoslawische Staatsangehörige, die sich nicht in der Schweiz aufhält, Anspruch auf eine ordentliche Teilrente der AHV, die höchstens ein Zehntel der entsprechenden ordentlichen Vollrente beträgt, so wird ihr an Stelle der Teilrente eine Abfindung in der Höhe des Barwertes der geschuldeten Rente gewährt. Nach Auszahlung der Abfindung durch die schweizerische Versicherung können weder die Berechtigte noch ihre Hinterlassenen gegenüber dieser Versicherung irgendwelche Ansprüche aus den durch die Abfindung abgegoltenen Beiträgen mehr geltend machen. Beträgt die ordentliche Teilrente mehr als ein Zehntel, aber höchstens ein Fünftel der entsprechenden ordentlichen Vollrente, so kann die Staatsangehörige der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, die sich nicht in der Schweiz aufhält oder diese endgültig verlässt, zwischen der Ausrichtung der Rente oder einer Abfindung wählen (vgl. zum Ganzen Art. 7 Bst. a des Abkommens; vgl. auch Ziffer 8 des Schlussprotokolls). Im Übrigen sind im Abkommen und in der Verwaltungsvereinbarung keine Vorschriften auszumachen, die nachfolgend zu beachten wären. Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Prüfung des Barwertes der geschuldeten Altersrente bestimmen sich deshalb nach den schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem AHVG und der AHVV (SR 831.101).

2.2 Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Übergangsbestimmungen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3). Demnach ist grundsätzlich auf den im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes (hier: Einspracheentscheid vom 4. März 2016) eingetretenen Sachverhalt abzustellen (vgl. BGE 129 V 1 E. 1.2 m.H.), weshalb die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar sind, die zum damaligen Zeitpunkt Geltung hatten und in der Folge zitiert werden.

2.3 Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens,

die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

2.4 Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 212).

2.5

2.5.1 Die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes hat nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amtes wegen zu erfolgen (Art. 12 VwVG). Auch das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. BGE 136 V 376 E. 4.1.1). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht unbeschränkt. Er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2; 122 V 158 E. 1a, je mit weiteren Hinweisen). Zum anderen umfasst die behördliche und richterliche Abklärungspflicht nicht unbesehen alles, was von einer Partei behauptet oder verlangt wird. Vielmehr bezieht sie sich nur auf den im Rahmen des streitigen Rechtsverhältnisses (Streitgegenstand) rechtserheblichen Sachverhalt. Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist (GYGY, a.a.O., S. 43 und 273). In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a mit Hinweis; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts] I 520/ 99 vom 20. Juli 2000).

2.5.2 Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die

wahrscheinlichste würdigen (BGE 126 V 360 E. 5b, BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen). Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen die Verwaltung oder das Gericht bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei als überwiegend wahrscheinlich zu betrachten und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, so ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; UELI KIESER, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung (1999), S. 212, Rz. 450; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 536 f.; GYGI, a.a.O., S. 274; vgl. auch BGE 122 II 469 E. 4a, BGE 120 1b 229 E. 2b, BGE 119 V 344 E. 3c mit Hinweisen).

3.

Vorliegend streitig ist die der Beschwerdeführerin zugesprochene Altersrente in Form einer einmaligen Abfindung von Fr. 21'976.–. Zu prüfen ist durch das Bundesverwaltungsgericht, ob alle Versicherungszeiten in der Schweiz berücksichtigt worden sind und die Abfindung korrekt berechnet wurde.

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, es seien nicht alle geleisteten Tätigkeitszeiten und die darauf basierenden Versicherungszeiten berücksichtigt worden. Zudem seien die geleisteten Beiträge nicht verzinst worden (vgl. B-act. 1).

3.1

3.1.1 Natürliche Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. a beziehungsweise Bst. b AHVG obligatorisch bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert. Die obligatorisch Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG), wobei erwerbstätige Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. a AHVG). Für nach AHVG versicherte Nichterwerbstätige hingegen beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AHVG).

3.1.2 Frauen haben Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie das 64. Altersjahr vollendet haben und ihnen für mindestens ein volles Jahr

Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Art. 21 Abs. 1 Bst. b in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 AHVG). Die ordentlichen Renten werden als Vollrenten (für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer) oder als Teilrenten (für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer) ausgerichtet (Art. 29 Abs. 2 AHVG).

3.1.3 Gemäss Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG werden für die Rentenberechnung Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

3.1.4 Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang (Art. 29^{ter} Abs. 1 AHVG). Die Teilrenten werden in Prozenten einer Vollrente, entsprechend dem Verhältnis zwischen den vollen Beitragsjahren der versicherten Person und denjenigen ihres Jahrgangs, abgestuft (Art. 52 AHVV).

3.2

3.2.1 Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten (IK) geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten (Art. 30^{ter} Abs. 1 AHVG).

Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto (IK) führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

3.2.2 Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein (siehe oben E 2.5.2), indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und der Versicherte selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr soll dies heissen, dass der Versicherte insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als er alles ihm Zumutbare unternehmen muss, um die

Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d).

3.2.3 Gemäss Definition gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, S. 169 f.). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben.

3.3

3.3.1 Gemäss den Einträgen in ihrem IK hat die Beschwerdeführerin im Dezember 1972 und von Januar bis Juni 1973 im J._____, G._____
(1 + 6 Monate, SAK 4, 9.3, 38), von August 1973 bis Dezember 1973 und von Januar 1974 bis November 1974 im Institut M._____, N._____
L._____
(5 + 11 Monate; SAK 4, 9.2, Beilage zu B-act. 7), im Dezember 1974 und von Januar bis Oktober 1975 im Kantons- und Regionalspital I._____
(1 + 10 Monate; SAK 4, 9.3, 38), und von Juni bis Oktober 1976 (5 Monate, Arbeitgeber EDV-mässig nicht erfasst, versichert bei Ausgleichskasse (...)) [O._____, P._____]; SAK 4, 9.4), das heisst während insgesamt 39 Monaten in der Schweiz gearbeitet. Die Einträge liessen sich – soweit die Vorinstanz dazu Nachforschungen bei den Ausgleichskassen der Kantone K._____ und L._____ getätigt hat – auch belegen (vgl. SAK 38, Beilage zu B-act. 7). Die zeitlichen Einträge stimmen auch mit den Angaben in den von der Beschwerdeführerin unterzeichneten Anmeldeformularen überein (SAK 5, 13).

3.3.2 Die Beschwerdeführerin machte im Nachgang zur eröffneten Verfügung vom 9. Juli 2015 und in ihrer Einsprache geltend, die Zeiten von 1976 bis 1980, in denen sie in G._____ gearbeitet habe, seien nicht berücksichtigt worden und sie sei seit dem Jahr 1993 nicht mehr in der Schweiz gewesen. Es seien genau vier Saison-Tätigkeiten gewesen. Sie stellte in Aussicht, Bestätigungen der entsprechenden Spitäler oder weitere Belege einzureichen, damit Nachforschungen getätigt werden könnten (SAK 23, 28, 34.4). Auf die erneute Aufforderung der Vorinstanz vom 11. November 2015 (SAK 35) hin, Angaben zu den damaligen Arbeitgebern und/oder Branchen, in welchen sie zwischen 1976 und 1980 tätig war, zu machen, gab die Versicherte an, sie habe in den Jahren 1976 – 1980 nicht in der Schweiz gearbeitet; die in Frage stehende Arbeitszeit betreffe den Zeitraum von 1968 bis 1972. Sie habe in den Krankenhäusern H._____ und I._____ gearbeitet und forderte die Vorinstanz auf, die entsprechenden

Unterlagen dort zu verlangen (SAK 36.3). Wie dargelegt wurde, liessen sich ihre Angaben, soweit die behaupteten Tätigkeitszeiten über die vermerkten IK-Einträge hinaus gingen, anhand der Nachforschungen der Vorinstanz im Spital H._____ und im Kantonsspital I._____ nicht bestätigen (siehe oben Bst. B.f).

Beschwerdeweise bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe im Jahr 1972 bereits im Mai im H._____ gearbeitet (und nicht erst ab Dezember). Ausserdem habe sie in den Jahren 1973 – 1975 lückenlos in der Schweiz gearbeitet. Sie gibt weiter an, sie sei damals über das Arbeitsamt in Bosnien in die Schweiz gekommen und verweist nochmals darauf, dass sie seit 1993 nicht mehr in der Schweiz gewesen sei und vier Saisons in der Schweiz gearbeitet habe (vgl. B-act. 1). Beitragszeiten vor Mai 1972 und nach Oktober 1976 macht sie demnach nicht mehr geltend.

3.3.3 Demnach stellte die Beschwerdeführerin zwar mehrfach in Aussicht, Nachweise für die behaupteten Tätigkeitszeiten in der Schweiz beizubringen, hat bisher aber keine Belege oder Indizien dafür (wie Lohnabrechnungen, Arbeits- oder Aufenthaltsbewilligungen oder -bestätigungen etc.) vorgelegt. Somit gelingt ihr im Hinblick auf ihre verschärfte Beweispflicht gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV (oben E. 3.2.2) der Beweis der fehlenden, nicht im IK eingetragenen Beitragszeiten nicht, weshalb auf die vorhandenen Einträge im IK abzustellen ist. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz gestützt auf die vagen Angaben der Beschwerdeführerin, sie habe im Regionalkrankenhaus H._____ gearbeitet (SAK 36.3), und dem festgestellten Eintrag im IK, wonach sie im J._____ in G._____ gearbeitet habe (SAK 38.1), nicht auch Erkundigungen im Hotel J._____, G._____ (vgl. http://www.T._____.ch/hotels/hotel_J._____/, besucht am 27. Juli 2017), das gemäss Angaben auf der Hotelseite heute ein Ferien- und Erholungshaus ist, aber in den frühen 70er-Jahren eine Höhenklinik und damit in der Erinnerung der Beschwerdeführerin ein Spital war, eingeholt hat.

3.3.4 Der Beschwerdeführerin ist im Übrigen Folgendes entgegenzuhalten. Ihre Angaben erweisen sich insofern als widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, als sie im Lauf des Verfahrens verschiedene Angaben zu den fehlenden Arbeitszeiten machte und diese laufend korrigierte. Soweit sie den Zeitraum von 1976 bis 1980 geltend machte, hat sie gemäss den Akten von Juni bis Oktober 1976 tatsächlich in der Schweiz gearbeitet (SAK 4, 9.4). Im Nachgang dazu heiratete sie im Sommer 1977, und im Juni 1978 sind ihre Tochter Q. und im Februar 1980 ihr Sohn R. geboren (SAK 5.1-2,

6.5). Heirat und Mutterschaft stehen zwar grundsätzlich einer Arbeitstätigkeit in der Schweiz nicht entgegen. Vorliegend ist es aber – auch weil die Beschwerdeführerin später selbst angab, sie habe in dieser Zeit nicht mehr in der Schweiz gearbeitet (SAK 36.3) – und in Abwesenheit von Einträgen im IK nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie in dieser Zeit in der Schweiz arbeitstätig war. Was den Zeitraum für die Jahre 1968 – 1972 betrifft, steht fest, dass sie am (...) 1968 17 Jahre alt wurde und fraglich ist, ob sie schon so früh in der Schweiz eine Arbeitsstelle erhalten hätte. Ausserdem ist sie gemäss den Akten im Jahr 1971 Mutter der Tochter S. E. _____ geworden (vgl. SAK 5.2, 13.2), was – jedenfalls im Zeitraum der Geburt – wiederum eher gegen eine Tätigkeit in der Schweiz spricht. Ferner macht sie in der Beschwerde nur noch die Monate Mai bis November 1972, Juli 1973 und November und Dezember 1975 als fehlend geltend und führt weiter aus, sie habe während vier Saisons in der Schweiz gearbeitet. Was ihre (belegte) Tätigkeit im Institut M. _____ im Kanton L. _____ betrifft, erwähnt sie diese nicht, auch erinnert sie sich offenbar nicht an ihre (vermerkte) Tätigkeit im Sommer/Herbst 1976.

Insgesamt lässt sich im Ergebnis demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schliessen, dass die Beschwerdeführerin zuerst in G. _____ (Dezember 1972 – Juni 1973), nach einem Monat Unterbruch im Institut M. _____ in N. _____ L. _____ (August 1973 – November 1974) und anschliessend im Kantonsspital in I. _____ (Dezember 1974 – Oktober 1975) arbeitete. Anschliessend war sie nochmals von Juni 1976 – Oktober 1976 in der Schweiz im Gastrobereich tätig. Daraus ergeben sich vier Arbeitsstellen während vier Saisons, was dafür spricht, dass die IK-Einträge korrekt und vollständig erfasst wurden.

3.3.5 Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Beschwerdeführerin keine sachdienlichen Beweise für eine Korrektur des IK gemäss Art. 141 Abs. 3 AHVV beizubringen vermag und die Vorinstanz die anrechenbare Versicherungszeit von 39 Monaten beziehungsweise drei Jahren und drei Monaten korrekt erfasst hat.

4.

Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz alle Anspruchsgrundlagen der Beschwerdeführerin für die Altersrente – abgesehen von der vollständig ermittelten Beitragszeit und den damit verbundenen Erwerbseinkommen (siehe hiervor E. 3.3.5) – ermittelt hat.

4.1 Wie oben dargelegt, werden für die Rentenberechnung neben Beitragsjahren und Erwerbseinkommen auch Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zwischen dem 1. Januar des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt (vgl. Art. 29^{bis} Abs. 1 AHVG, oben E. 3.1.3).

4.2 Gemäss Art. 29^{sexies} Abs. 1 AHVG wird Versicherten für diejenigen Jahre eine Erziehungsgutschrift angerechnet, in welchen ihnen die elterliche Sorge für eines oder mehrere Kinder zusteht, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Dabei werden Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, jedoch nicht zwei Gutschriften kumulativ gewährt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Anrechnung der Erziehungsgutschrift, wenn: a. (...); b. lediglich ein Elternteil in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert ist; c. die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Erziehungsgutschrift nicht während des ganzen Kalenderjahres erfüllt werden; und d. (...). Die Erziehungsgutschrift entspricht dem Betrag der dreifachen minimalen jährlichen Altersrente gemäss Art. 34 AHVG im Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Art. 29^{sexies} Abs. 2 AHVG).

4.3 Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 1971 Mutter der Tochter S. E. _____ wurde (SAK 5.2). Die Tochter ist auf dem von den serbischen Behörden bestätigten Anmeldeformular, wenn auch ohne Geburtsdatum und Geburtsjahr, aufgeführt (vgl. SAK 13.2). Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gab die Beschwerdeführerin an, sie habe keinen Kontakt mehr zu dieser Tochter und sie habe eine Anfrage bei der Verbindungsstelle in Belgrad gestellt (SAK 12). Einen Beleg, insbesondere einen Geburtsschein oder einen Auszug aus dem Geburtenregister, reichte sie jedoch nie ein. Andere Angaben, ausser dem Geburtsjahr der Tochter, sind nicht aktenkundig; es ergibt sich einzig das Indiz, dass sie aus einer ersten – ebenfalls nicht aktenkundigen – Ehe der Beschwerdeführerin stammt, zumal sie den gleichen Familiennamen trägt wie die Beschwerdeführerin im Jahr 1973 (vgl. B-act. 7 Beilage und SAK 5.1).

4.4 Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise dazu, dass die Vorinstanz zur Abklärung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf Erziehungsgutschriften weitere Abklärungen – ausser der telefonischen Nachfrage vom 4. Mai 2015 (SAK 12) – getroffen hätte. Bei Durchsicht der Vorakten ist festzustellen, dass die Anmeldeformulare sehr rudimentär ausgefüllt sind und die Beschwerdeführerin nur Belege für sich selbst (Geburtsbescheinigungen und Heirat im Jahr 1977) einreichte. Es fehlen die entsprechenden

Akten und Belege zum Ehemann und zu den Kindern. Unklar ist ebenfalls, ob die Beschwerdeführerin den Familiennamen E. _____-C. _____ aufgrund einer ersten Eheschliessung trug und wenn ja, wie lange diese Ehe dauerte. Da im Sozialversicherungsverfahren die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts gemäss dem Untersuchungsgrundsatz zu erfolgen hat (wenn auch unter Berücksichtigung der Mitwirkungspflicht der versicherten Person; s. oben E. 2.5.1) erweist sich hier der rechtserhebliche Sachverhalt nicht als vollständig abgeklärt und bleibt festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin als rechtsunkundige Partei nicht um die Bedeutung des Nachweises ihrer im Jahr 1971 geborenen Tochter wissen konnte und es Aufgabe der Vorinstanz gewesen wäre, nach der ersten Nachfrage (SAK 12) nochmals einen entsprechenden Geburtsnachweis bei der Beschwerdeführerin (oder alternativ via die entsprechende Verbindungstelle im ehemaligen Jugoslawien einen Auszug aus dem Geburtenregister) einzuholen.

4.5 Zusammenfassend erweist sich die Sachverhaltsermittlung der Vorinstanz – soweit sie die Ermittlung der Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Erziehungsgutschriften betrifft – nicht als vollständig. Die Verfügung ist insoweit aufzuheben, als die Vorinstanz aufgefordert wird – unter Mitwirkung der Beschwerdeführerin – einen Geburtsnachweis für die Tochter S. E. _____ einzuholen, und anschliessend den AHV-Rentenanspruch beziehungsweise die Abfindung der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung allfälliger Erziehungsgutschriften neu zu berechnen (vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-1516/2008 vom 1. März 2010).

5.

5.1 Der Vollständigkeit halber ist zur Berechnung der AHV-Rente anzufügen, dass die Summe der Erwerbseinkommen nach dem Rentenindex gemäss Art. 33^{ter} AHVG aufgewertet werden. Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt (vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 AHVG).

5.2 Bei der vorliegenden Rentenberechnung wurde die ermittelte Beitragssumme gemäss dem ersten Beitragsjahr (1972) mit dem Faktor 1.179 indexiert, was für das Jahr 2015 bei drei vollen Beitragsjahren ein massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 15'510.– ergibt. Die sich daraus ergebende Monatsrente von Fr. 110.– wurde aufgrund der Regelung im Sozialversicherungsabkommen kapitalisiert (vgl. oben E. 2.1).

Somit ergab sich eine Abfindungssumme von Fr. 21'976.– (anstelle einer monatlich auszahlenden Altersrente von Fr. 110.– ; vgl. SAK 18.4 f.).

5.3 Soweit die Beschwerdeführerin demnach rügt, ihre Beiträge seien nicht verzinst worden, ist ihr entgegenzuhalten, dass die schweizerische AHV bei der Rentenberechnung eine Indexierung der geleisteten Beiträge vorsieht, und für eine Verzinsung deshalb kein Raum besteht. Die diesbezüglich vorgebrachte Rüge erweist sich demnach als unbegründet. Soweit das Gesetz eine Verzinsung vorsieht, werden Sozialversicherungen für ihre Leistungen – wie die Vorinstanz im Wesentlichen zu Recht ausführt (B-act. 5 S. 3) – nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs (hier: 1. August 2015), frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung, verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachgekommen ist (vgl. Art. 26 Abs. 2 ATSG sowie UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Rz. 44 ff. zu Art. 26). Ein entsprechender Zinsanspruch gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG konnte also frühestens am 1. August 2017 entstehen.

5.4 Da vorliegend ein allfälliger Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erziehungsgutschriften unberücksichtigt blieb, kann nicht beurteilt werden, ob die Vorinstanz den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin korrekt berechnet hat. Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen und der Einspracheentscheid vom 4. März 2016 aufzuheben. Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen, damit sie den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Erwägung 4 vollständig abklärt und neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfügt.

6.

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteienschädigung.

6.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85^{bis} Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

6.2 Der bei diesem Ausgang des Verfahrens praxisgemäss obsiegenden (vgl. BGE 132 V 215 E. 6), nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin sind keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten im Sinne von Art. 64 Abs 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwal-

tungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) entstanden, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. März 2016 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Erwägung 4 weiter abklärt und danach neu über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verfügt.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
- das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Beat Weber

Susanne Flückiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtschrift hat

die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: